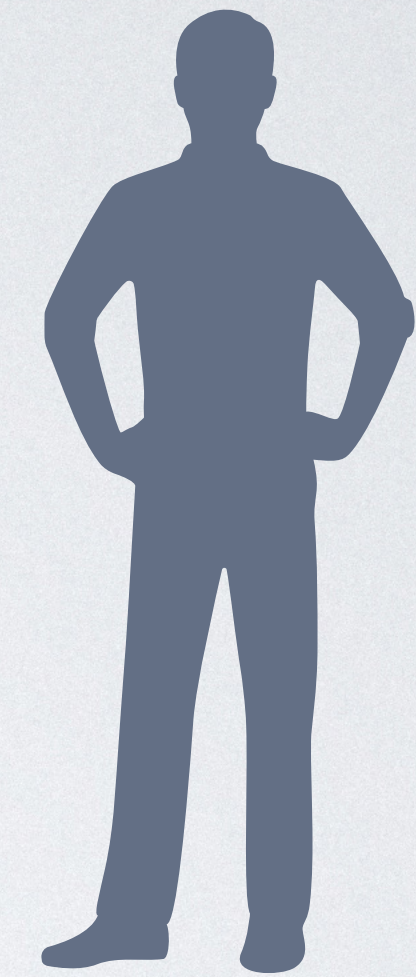


ZPO-Themen im zweiten Examen

# Hilfsaufrechnung



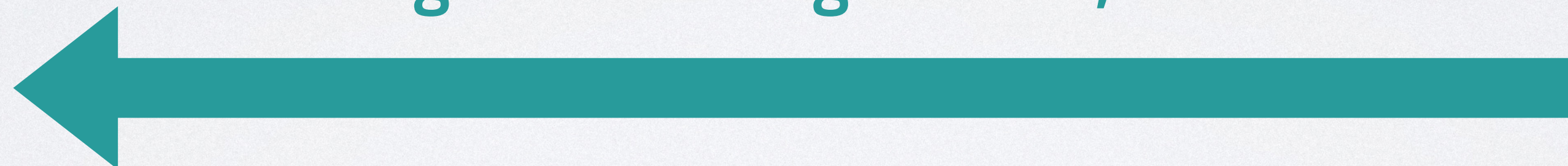
Klage, Zahlung 10.000,00 Euro



Bestreiten der Anspruchsvoraussetzungen



Gegenforderung 10.000,00 Euro



Hilfsaufrechnung

Aufrechnung unter der Bedingung, dass die anderen  
Verteidigungsmittel des Beklagten keinen Erfolg haben



zulässige innerprozessuale Bedingung



keine Addition von Klageforderung und Gegenforderung

Zuständigkeitsstreitwert = 4.000,00 Euro

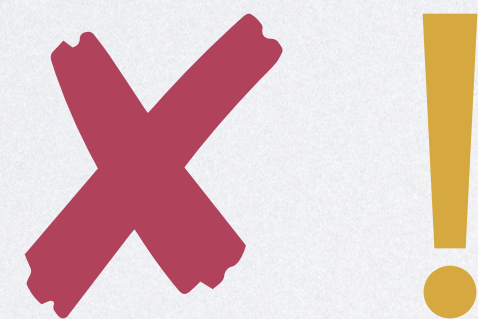
Schlüssigkeit der Klage



Einwendungen des Beklagten

Bestreiten, Einwendungen/Einreden

ggf. Beweisaufnahme



Hilfsaufrechnung

§ 322 II ZPO

## Tenor

Hauptsache

keine Besonderheiten

Kosten

Kostenstreitwert (§ 92 I ZPO) =  
§ 45 III GKG

vorläufige Vollstreckbarkeit

keine Besonderheiten



„Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Klageforderung: 3.000,00 (+)

Gegenforderung: 2.000,00 (+)

Klage im Übrigen abgewiesen



§ 92 I ZPO

Kostenquote = Verhältnis des Obsiegens/  
Unterliegens zum **Kostenstreitwert**

Kostenstreitwert → § 45 III GKG

Wert der Klageforderung + Wert der Gegenforderung, soweit  
Gericht in der Sache entschieden hat (§ 322 II ZPO)



Wert der Klageforderung

4.000,00 Euro

Wert der Gegenforderung

4.000,00 Euro

Gericht hat über gesamte Gegenforderung entschieden

Kostenstreitwert

8.000,00 Euro

Kostenquote

Klägerin unterliegt

1.000,00 Euro Klageforderung

2.000,00 Euro Gegenforderung

3/8

Beklagter unterliegt

3.000,00 Euro Klageforderung

2.000,00 Euro Gegenforderung

5/8

Unstreitiges zur Klageforderung

Unstreitiges zur Gegenforderung

Streitiges Klägervorbringen zur Klageforderung

Anträge

Streitiges Beklagtenvorbringen zur Klageforderung

Aufrechnungserklärung (Indikativ Perfekt!)

Streitiges Beklagtenvorbringen zur Gegenforderung

Streitiges Klägervorbringen zur Gegenforderung

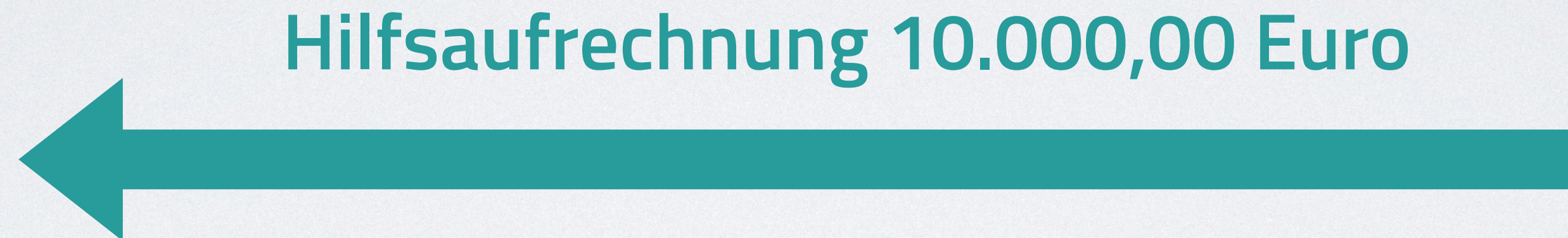
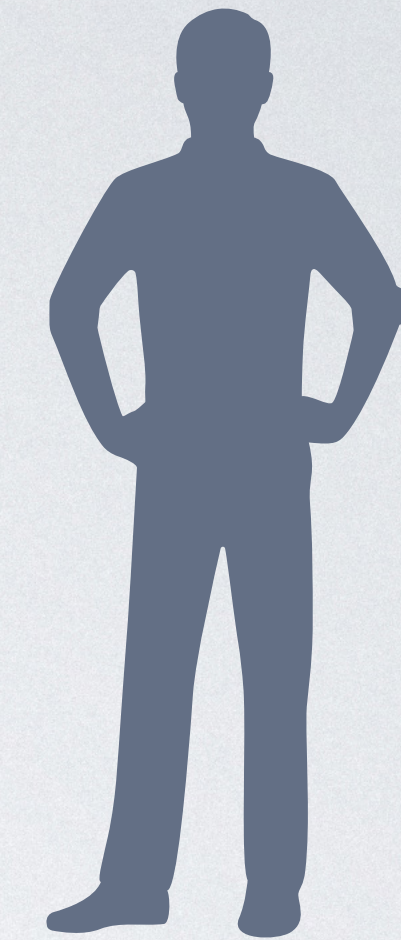
Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von ... aus § ... Ein solcher Anspruch war zwar zunächst entstanden, ist jedoch durch die Hilfsaufrechnung des Beklagten erloschen (§ 389 BGB).

1. Der Kläger hat seinen Anspruch schlüssig dargetan. (...)

Die gegen diesen Anspruch gerichteten Einwendungen des Beklagten hatten keinen Erfolg. (...)

2. Vor diesem Hintergrund war über die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Beklagten zu entscheiden, denn sie stand unter der Bedingung, dass die übrigen Verteidigungsmittel des Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Aufrechnung ist wirksam. Der Beklagte hatte gegen den Kläger einen Anspruch auf Zahlung von ... aus § ...



Klageforderung (-)

Gegenforderung nicht verbraucht

Hilfswiderklage

## Klage ohne Aufrechnung begründet

## Gegenforderung noch nicht entscheidungsreif

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.000,00 Euro zu zahlen. Die Entscheidung über die Aufrechnung der Beklagten mit der Gegenforderung aus dem Vertrag vom ... bleibt vorbehalten.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.